



**Regelung für die praktische Vorbildung  
für die Bachelorstudiengänge  
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik  
an der Hochschule Trier  
vom 17.05.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier hat am 17.05.2023 für alle Bachelorstudiengänge des Fachbereichs, die auf einer Fachprüfungsordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier basieren, die vorliegende Regelung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für die praktische Vorbildung der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, mit Ausnahme der dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge, die in ihrer Fachprüfungsordnung eine solche fordern.

**§ 2 Zweck des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge. Das Praktikum ist ein Pflichtbestandteil der Bachelorstudiengänge gemäß § 1.

Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden. Eine Konkretisierung der Inhalte erfolgt, soweit erforderlich, für die einzelnen Studiengänge in Anlage 1.

(2) Es soll der Praktikantin und dem Praktikanten insbesondere ermöglichen,

- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- studiengangspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(3) Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und Arbeitstechniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

### **§ 3 Modalitäten**

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt in den nicht-praxisintegrierten Studienmodellen der Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Medieninformatik sowie Umwelt- und Wirtschaftsinformatik vier Wochen.

In den Bachelorstudiengängen Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio- und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Erneuerbare Energien und Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung beträgt die Dauer des Praktikums zwölf Wochen. Das zwölfwöchige Praktikum gliedert sich in ein Grundpraktikum (in der Regel vier bzw. acht Wochen) und ein Fachpraktikum (in der Regel vier Wochen).

Grund- und Fachpraktikum sind in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.

(2) Inhaltliche Vorgaben für die Praktika sind studiengangspezifisch aus Anlage 1 zu ersehen. Falls diese fehlen oder im Zweifel müssen die Inhalte mit den Studiengangbeauftragten abgesprochen werden.

(3) Eine einschlägige Berufsausbildung nach Anlage 1 in einem anerkannten betrieblichen Ausbildungsberuf wird dem Grundpraktikum gleichgestellt. Über die Anerkennung als Fachpraktikum entscheiden die Studiengangbeauftragten.

(4) In allen übrigen Fällen entscheiden die Studiengangbeauftragten über die Anerkennung von Praktika.

(5) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten die Praktikumsstelle um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Umfang durchführen zu können.

(6) Die Praktika sind in Vollzeit abzuleisten. Bei einer Tätigkeit mit einer geringeren Wochenstundenzahl, die in der Summe der in Abschnitt 1 geforderten Dauer des Praktikums in Wochen entspricht, entscheidet die/der Studiengangbeauftragte über die Anerkennung.

### **§ 4 Praktikumsstelle**

(1) Die praktische Tätigkeit soll bei Praktikumsstellen erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Regelung für die praktische Vorbildung entspricht.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Studiengangbeauftragten Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

(3) Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze.

## **§ 5      Rechtsverhältnisse während des Praktikums**

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen den Praktikumsstellen und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Praktikumsstelle festgelegt. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die die Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums verursachen.

## **§ 6      Berichterstattung, Bescheinigung**

(1) Die praktische Tätigkeit ist in Form eines Berichts zu dokumentieren.

(2) Jeder Bericht soll zwei Seiten pro Arbeitswoche nicht überschreiten. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen welche Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen die Praktikantinnen und Praktikanten im Praktikum erlangt haben.

(3) Der Bericht ist von dem Verantwortlichen der Praktikumsstelle gegenzuzeichnen.

(4) Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn des Praktikums
- Fehltage
- Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl)
- Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Praktikumsstelle den Anforderungen des § 4 entspricht.

## **§ 7      Anerkennung des Praktikums**

(1) Die endgültige Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Studiengangbeauftragten. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Praktikumsstelle gegengezeichneten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 erforderlich. Die Anerkennung der Praktikumszeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.

(2) Für Studierende des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik können praktische Tätigkeiten bei der Bundeswehr, beim Technischen Hilfswerk und im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Berichtshefte anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheiden die Studiengangbeauftragten.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelung für die praktische Vorbildung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Regelung tritt die Regelung in der Fassung vom 30.06.2021 außer Kraft.

Birkenfeld, den 17.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

## Anlage 1

### **Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Maschinenbau/ Produktenwicklung und Technische Planung**

Agrartechniker/Agrartechnikerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin

Assistenten/Assistentinnen

Fertigungstechnische (Maschinenbautechnik)

Ingenieur-

Für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Maschinenbautechnische

Schiffsbetriebstechnische

Technische, für Konstruktions- und Fertigungstechnik

Automatisierungstechniker/Automatisierungstechnikerin

Automechaniker/Automechanikerin, Autoschlosser/Autoschlosserin

Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin

Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin

Bergbautechniker/Bergbautechnikerin

Bergmechaniker/Bergmechanikerin

Berg- und Maschinenmann/Berg- und Maschinenfrau

Bohrmeister/ Bohrmeisterin, Bohrtechniker/Bohrtechnikerin

Bohr- und Fördertechniker/Bohr- und Fördertechnikerin

Bootsbauer/Bootsbauerin

Drahtwarenmacher/Drahtwarenmacherin

Dreher/Dreherin

Drucker/Druckerin

Druck- und Medientechniker/Druck- und Medientechnikerin

Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst

Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin

Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin

Elektromechaniker/Elektromechanikerin

Feinmechaniker/Feinmechanikerin

Feinwerktechniker/Feinwerktechnikerin

Feinwerk- und Mikrotechniker/Feinwerk- und Mikrotechnikerin

Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin

Fertigungstechnischer Assistent/Fertigungstechnische Assistentin

Flachglasmechaniker/Flachglasmechanikerin

Fluggerätebauer/Fluggerätebauerin

Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin

Flugtriebwerkmechaniker/Flugtriebwerkmechanikerin

Fördermeister/Fördermeisterin, Förder-  
techniker/Fördertechnikerin

Former/Formerin

Fräser/Fräserin

Galvaniseur/Galvaniseurin

Galvanotechniker/Galvanotechnikerin

Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und  
Wasserinstallateurin

Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin

Gießereitechniker/Gießereitechnikerin

Gleisbauer/Gleisbauerin

Glockengießer/Glockengießerin

Handwerkliche Metallberufe/

Industrielle Metallberufe

Industriemechaniker/Industriemechanikerin

Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin

Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin

Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin  
 Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin  
 Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin  
 Feinmechaniker/Feinmechanikerin  
 Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin  
 Dreher/Dreherin  
 Büchsenmacher/Büchsenmacherin  
 Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin  
 Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin  
 Behälter- und Apparatebauer/Behälter- und Apparatebauerin  
 Klempner/Klempnerin  
 Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin  
 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin  
 Metallbauer/Metallbauerin  
 Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin  
 Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin  
 Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin  
 Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin  
 Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin

Heizungsbauer/Heizungsbauerin

Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechniker/  
 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnikerin

Hüttentechniker/Hüttentechnikerin

Hüttenfacharbeiter/Hüttenfacharbeiterin

Industriemechaniker/Industriemechanikerin

Industriemeister/Industriemeisterin

Industrietechnologe/Industrietechnologin Staatlich geprüft

Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin

Kältetechniker/Kältetechnikerin  
 Kardiotechniker/Kardiotechnikerin  
 Karosseriebauer/Karosseriebauerin  
 Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin  
 Karosserie- und Fahrzeugbautechniker/Karosserie- und Fahrzeugbautechnikerin  
 Klempner/Klempnerin  
 Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin  
 Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin  
 Kraftfahrzeugtechniker/Kraftfahrzeugtechnikerin  
 Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin  
 Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin  
 Maschinenbauer/Maschinenbauerin  
 Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin  
 Maschinenbautechniker/Maschinenbautechnikerin – Maschinenbau  
 Maschinenzusammensetzer/Maschinenzusammensetzerin  
 Mechaniker/Mechanikerin  
 Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker/Nähmaschinen- und Zweiradmechanikerin  
 Mechatroniker/Mechatronikerin  
 Messerschmied/Messerschmiedin, Metallbauer/Metallbauerin  
 Metallbauer/Metallbauerin  
 Metallbautechniker/Metallbautechnikerin  
 Metallberufe  
 Handwerkliche, industrielle siehe oben  
 Metallbildner/Metallbildnerin  
 Metallblasinstrumentenmacher/Metallblasinstrumentenmacherin  
 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin



Metallformer/Metallformerin und Metallgießer/Metallgießerin

Metallografisch-technischer Assistent/Metallografisch-technische Assistentin für Metallografie und Werkstoffkunde

Metallschleifer/Metallschleiferin

Metall- und Glockengießer/Metall- und Glockengießerin

Mikrotechnologe/Mikrotechnologin

Modellbauer/Modellbauerin

Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin

Modellschlosser/Modellschlosserin

Mühlenbautechniker/Mühlenbautechnikerin

Nähmaschinenmechaniker/Nähmaschinenmechanikerin

Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin

Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin

Schiffbauer/Schiffbauerin

Schiffsbetriebsoffizier/Schiffsbetriebsoffizierin

Schiffsbetriebstechnischer Assistent/Schiffsbetriebstechnische Assistentin

Schiffsmaschinist/Schiffsmaschinistin

Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin

Schleifer/Schleiferin

Schmelzschweißer/Schmelzschweißerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin  
Schweißtechnik, Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin  
Schweißtechnik

Techniker/Technikerin

Staatlich geprüft

Automatisierungstechnik

Bäckereitechnik

Bergbautechnik

Bohr- und Fördertechnik

Chemietechnik

Druck- und Medientechnik

Eisenbahnbetrieb

	Elektrotechnik
	Feinwerktechnik
	Fleischereitechnik
	Galvanotechnik
	Gießereitechnik
	Heizung-, Lüftungs- und Klimatechnik
	Hüttentechnik
	Kältetechnik
	Kardiotechnik
	Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
	Kraftfahrzeugtechnik
	Maschinenbautechnik
	Maschinentechnik
	Mechatronik
	Metallbautechnik
	Mühlenbautechnik
	Müllereitechnik
	Physiktechnik
	Umweltschutztechnik
Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin	Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik; Maschinen- und Anlagentechnik; Stahl- und Metallbautechnik
Teilezurichter/Teilezurichterin	
Textilmaschinenführer/Textilmaschinenführerin	Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Veredlung, Vliesstoff, Weberei
Textilmechaniker/Textilmechanikerin	Bandweberei, Maschinenindustrie, Spinnerei, Tufting, Vliesstoff, Weberei
Umweltschutztechniker/Umweltschutztechnikerin	
Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin	
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	
Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin	
Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	
Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin	
Zinngießer/Zinngießerin	

Ziseleur/Ziseleurin

Zupfinstrumentenmacher/Zupfinstrumentenmacherin

Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin

## **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Maschinenbau/ Produktentwicklung und Technische Planung**

### Grundpraktikum

Im Grundpraktikum sollen grundlegende Methoden der Metallverarbeitung kennen gelernt werden wie

- Anreißen, Messen, Feilen, Sägen
- Bohren, Drehen, Fräsen, Schleifen
- Fertigung nach Zeichnung

Das Grundpraktikum findet idealerweise in einer Lehr- bzw. Ausbildungswerkstatt eines metallverarbeitenden Betriebes statt.

### Fachpraktikum

Das Fachpraktikum sollte je zur Hälfte in den Bereichen Konstruktion und Produktion abgeleistet werden. Schwerpunkt der Tätigkeit sind u. a

- Konstruktion
  - Bemessen von Zeichnungen, Erstellen von Ansichten
  - Erstellen/Ändern von Einzelteilzeichnungen
  - Erstellen/Ändern von Zusammenbauzeichnungen
  - Einführung in CAD
- Produktion
  - Arbeitsvorbereitung
  - Fertigung
  - Montage

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Studiengangbeauftragten. Fachliche oder zeitliche Abweichungen sind mit den Studiengangbeauftragten abzusprechen. Eine adäquate Berufsausbildung mit anschließender fachspezifischer Tätigkeit wird anerkannt.

## **Beschreibung der Inhalte für das Fachpraktikum in den Studiengängen Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Um- welt- und Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik**

Das Fachpraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Es garantiert einen starken Praxisbezug des Studiums, bereitet auf das Praxissemester vor und ist damit Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit.

Das Fachpraktikum dient insbesondere

- dem Kennenlernen von Problemstellungen in Unternehmen oder Verwaltungen und ihrer IT-gestützten Bearbeitung
- dem Einblick in betriebliche Prozesse und Organisation in Unternehmen oder Verwaltungen
- dem Erleben der betrieblichen Arbeitswelt (u. a. Teamarbeit, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Aspekten des Umweltschutzes
- dem Erwerb von fachpraktischen Erfahrungen in der Anwendung des in den Studiengängen Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz, Medieninformatik oder Umwelt- und Wirtschaftsinformatik vermittelten Wissens.

Das Fachpraktikum kann beispielsweise in einer IT-Abteilung oder in einer Fachabteilung absolviert werden. Welche Stationen und Bereiche durchlaufen werden, bleibt der Praktikantenstelle und den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Die Schwerpunkte sollten entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten gelegt werden. Der Erwerb von fachpraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten muss sichergestellt sein.

Praktische Tätigkeiten im Ausland sind besonders erwünscht. Daher werden berufspraktische Tätigkeiten in Forschungsinstituten auch anerkannt, wenn diese im fremdsprachigen Ausland durchgeführt wurden. Die Berichte müssen in deutscher oder englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Der Bescheinigung über die praktische Tätigkeit ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn sie in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Das Fachpraktikum ist in Vollzeit abzuleisten. Eine Aufteilung des Fachpraktikums in mehrere Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen ist möglich. Es wird empfohlen, diese Abschnitte entweder bei verschiedenen Praktikumsstellen, zumindest aber in verschiedenen Bereichen oder Abteilungen einer Praktikumsstelle abzuleisten.

Folgende Tätigkeiten werden nicht als Fachpraktikum anerkannt:

- Praktika, die in der Schulzeit absolviert wurden
- Vorherige Ausbildung oder berufliche Tätigkeiten

**Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für die Studiengänge Bio-, und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik, Bio-  
und Pharmatechnik und Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung**

Abfalltechniker/Abfalltechnikerin

Abwassertechniker/Abwassertechnikerin

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin

Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin

Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin

Mathematisch-technischer Assistent/Mathematisch-technische Assistentin

Physikalisch-technischer Assistent/Physikalisch-technische Assistentin

Technischer Assistent/Technische Assistent

Biologielaborant/Biologielaborantin

Biotechniker/Biotechnikerin

Chemielaborant/Chemielaborantin

Chemietechniker/Chemietechnikerin

Chemigraf/Chemigrafin

Chemikant/Chemikantin

Elektriker/Elektrikerin

Elektroniker/Elektronikerin

Fachwirt/Fachwirtin Umweltschutz

Geologietechniker/Geologietechnikerin

Techniker/Technikerin Fachrichtungen

Abfalltechnik

Abfallwirtschaft

Abwassertechnik

Biotechnik

Chemietechnik

Entsorgungsfachkraft

Technischer Zeichner/Technische

Zeichnerin

Umweltschutztechnik

Wasserversorgungstechnik

Umweltschutztechniker/Umweltschutztechnikerin

Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin

Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin

Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin

Wasserbauer/Wasserbauerin

Wasserversorger/Wasserversorgerin

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
in den Studiengängen Bio-, und Prozess-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik,  
Bio- und Pharmatechnik und Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung**

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

Verfahrenstechnische Auslegung von Apparaten und Maschinen; Konzeption, Planung und Betrieb verfahrenstechnischer Anlagen;

Laboranalysen in chemischen und biologischen Laboren; Aufbau und Betrieb von Labor- und Technikum-Apparaturen;

Manuelle und maschinelle Bearbeitung von metallischen Werkstoffen, Schweißtechnik, Maschineninstandsetzung und Reparatur, Fertigung und Montage von Apparaten sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Abweichungen sind mit den jeweiligen Studiengangbeauftragten abzusprechen.

## **Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung**

Eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein freiwilliges ökologisches / technisches / soziales Jahr oder der Wehr- und Bundesfreiwilligendienst kann als Grundpraktikum anerkannt werden.

## **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung**

Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung wird ein Grundpraktikum von acht Wochen, sowie ein Fachpraktikum von vier Wochen als Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit verlangt. Pflichtpraktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung absolviert werden mussten, um die Hochschulreife zu erlangen, werden nicht als Grund- oder Fachpraktikum anerkannt.

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen ein Kennenlernen betrieblicher Abläufe gestatten. Je nach von den Studierenden im Studium angestrebten Schwerpunkten kann es sich hierbei um eher betriebswirtschaftliche oder eher technische Lerninhalte handeln. Zu den technischen Schwerpunkten können bspw. zählen:

- Die verfahrenstechnische Auslegung von Apparaten und Maschinen; Konzeption, Planung und Betrieb verfahrenstechnischer Anlagen
- Laboranalysen; Aufbau und Betrieb von Labor- und Technikum-Apparaturen;
- Manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen, Schweißtechnik, Maschineninstandsetzung und Reparatur, Fertigung und Montage von Apparaten sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Eine mindestens ein- bis zweijährige Berufstätigkeit nach der Ausbildung kann als Fachpraktikum anerkannt werden.



### **Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik**

Keine Spezifikation vorhanden.

### **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik**

Keine Spezifikation vorhanden.

### **Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe für den Studiengang Erneuerbare Energien**

Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Betriebsmanager/Betriebsmanagerin Sanitär- und Heizungstechnik

Dachdecker/Dachdeckerin

Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin

Elektroniker/Elektronikerin Automatisierungstechnik

Elektroniker/Elektronikerin Betriebstechnik

Elektroniker/Elektronikerin Energie- und Gebäudetechnik

Elektroniker/Elektronikerin Geräte und Systeme

Elektroniker/Elektronikerin Maschinen und Antriebstechnik

Elektrotechniker/Elektrotechnikerin

Elektrotechnischer Assistent/Elektrotechnische Assistentin

Fachplaner/Fachplanerin Energie- und Gebäudetechnik

Fachwirt/Fachwirtin Energie

Fachwirt/Fachwirtin Solartechnik

Industrieelektriker/Industrieelektrikerin

Industriemeister/Industriemeisterin Elektrotechnik

Industriemeister/Industriemeisterin Leitungsbau  
Industrietechnologie Automatisierungstechnik  
Industrietechnologie Maschinenbau/Energietechnik  
Installateur- und Heizungsbauer/Installateur- und Heizungsbauerin  
Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin  
Kraftwerksmeister/Kraftwerksmeisterin Produktion  
Kraftwerksmeister/Kraftwerksmeisterin Produktion Elektrotechnik/Leittechnik  
Kraftwerksmeister/Kraftwerksmeisterin Strahlenschutz  
Netzmonteur/Netzmonteurin  
Ofen- und Luftheizungsbauer/Ofen- und Luftheizungsbauerin  
Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin  
Solartechniker/Solartechnikerin  
Techniker/Technikerin Elektromobilität  
Techniker/Technikerin Elektrotechnik (Energietechnik)  
Techniker/Technikerin Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik  
Techniker/Technikerin Sanitärtechnik  
Techniker/Technikerin Umweltschutz (Erneuerbare Energien, Energieberatung)  
Techniker/Technikerin Windenergietechnik  
Technischer Assistent/Technische Assistentin nachwachsende Rohstoffe  
Technischer Assistent/Technische Assistentin regenerative Energietechnik  
Technischer Assistent/Technische Assistentin regenerative Energietechnik/Energiemanagement  
Technischer Fachkaufmann/Technische Fachkauffrau Sanitär/Heizung/Klima  
Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin - Elektrotechnische Systeme  
Umweltschutztechnischer Assistent/Umweltschutztechnische Assistentin

Eine Berufsausbildung in einem anerkannten betrieblichen Ausbildungsberuf, der nicht in der obigen Auflistung enthalten ist, kann ebenfalls als Grundpraktikum anerkannt werden. Dazu ist eine vorherige Abstimmung mit der/dem Studiengangbeauftragten erforderlich.

## **Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum im Studiengang Erneuerbare Energien**

Die praktische Vorbildung gliedert sich in ein achtwöchiges Grundpraktikum sowie ein vierwöchiges Fachpraktikum. Der Zeitraum des Grundpraktikums bzw. des Fachpraktikums sollte zusammenhängend sein. Die Praktika sind in Vollzeit abzuleisten. Eine Tätigkeit als Werkstudent mit einer geringeren Wochenstundenzahl über einen längeren Zeitraum als acht bzw. vier Wochen kann in der Regel nicht als Praktikum anerkannt werden.

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen ein Kennenlernen betrieblicher Abläufe gestatten. Je nach von den Studierenden im Studium angestrebten Schwerpunkten kann es sich hierbei um eher betriebswirtschaftliche oder eher technische Lerninhalte handeln. Zu den technischen Inhalten können beispielsweise zählen:

- Planung und Auslegung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen
- Bau, Inbetriebnahme und Betreuung/Wartung von regenerativen Energiesystemen
- Modellierung und Simulation von Energieerzeugung und Energieverbrauch in Quartieren, Regionen etc.

Zu den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten können zum Beispiel zählen:

- Wirtschaftlichkeitsanalyse von erneuerbaren Energieanlagen
- Aufsetzen und Prüfen von juristischen Vereinbarungen und Verträgen von regenerativen Energiesystemen

Alternativen sind mit den Studiengangbeauftragten zu besprechen.

Berufliche Praxis nach oder in besonders begründeten Einzelfällen während der Ausbildung kann von den Studiengangbeauftragten als Fachpraktikum anerkannt werden.

Pflichtpraktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung absolviert werden mussten, um die Hochschulreife zu erlangen, werden nicht als Grund- oder Fachpraktikum anerkannt.